

Wahlbekanntmachung

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Leezen

am

Datum
07.06.2020

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Name
Leezen

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift: Wahlbezirk 01: Sporthalle Leezen, Schloßstraße 4B, 19067 Leezen Wahlbezirk 03: Feuerwehrhaus Görslow, Resthof, 19067 Leezen/ OT Görslow Wahlbezirk 04: Feuerwehrhaus Rampe, Dorfplatz 2A, 19067 Leezen/ OT Rampe Wahlbezirk 05: Feuerwehrhaus Zittow, Dorfstraße 24, 19067 Leezen/ OT Zittow

Diese Wahlräume sind **barrierefrei** zugänglich.

2. Das Briefwahlergebnis wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im

Bezeichnung und Anschrift
Wahlbezirk 03 Feuerwehrhaus Görslow, Resthof, 19067 Leezen/ OT Görslow

ausgezählt.

3. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Unter dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten belassen und ist im Falle einer Stichwahl dem Wahlvorstand erneut vorzuzeigen.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 34 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO) bestimmt die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfestellung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Abs. 2 LKWO M-V).

5. **Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Briefwahl** oder durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk der Gemeinde teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum der Gemeinde wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den jeweiligen Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

Besondere Bestimmungen zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus:

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2020, GVOBl. S. 326 ff sind bei der Durchführung kommunaler Wahlen folgende Auflagen umzusetzen:

1. **Pflicht für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind;**
 2. **Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zwischen anwesenden Personen, wobei Zugang und Wegführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann; wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden;**
 3. **Information der Wählerinnen und Wähler durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen;**
 4. **Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende und mindestens alle zwei Stunden Stoßlüftung der Räume.**
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum
22.05.2020

Die Gemeindewahlbehörde

Im Original gezeichnet
I. Lenk